

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Per E-Mail an: ro.post@ooe.gv.at

Wien am, 06.05.2025

Stellungnahme der IG Windkraft zur Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 2 - Beschleunigungsgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessengemeinschaft Windkraft Österreich (IG Windkraft) begrüßt weiterhin die Zielsetzung des Landes Oberösterreich, mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten einen Beitrag zur Umsetzung der europäischen Ausbauziele gemäß der Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) zu leisten. Gerade vor dem Hintergrund der energiepolitischen Herausforderungen und der notwendigen Stärkung des Industriestandortes kommt einer wirksamen und ambitionierten Energieraumplanung zentrale Bedeutung zu.

Der nun vorliegende Verordnungsentwurf bleibt jedoch nicht nur weiterhin deutlich hinter den energiepolitischen Erfordernissen zurück. Im Gegenteil haben sich drei Faktoren im Vergleich zur letzten Konsultation deutlich verschlechtert:

- Die pauschale Nichtberücksichtigung von Tieffluggzonen in der Planung hat die Realisierbarkeit von Projekten in Beschleunigungsgebieten in der Praxis minimiert.
- Neue industrielle Prozesse und die Digitalisierung werden den Stromverbrauch in Oberösterreich massiv steigern. Alleine das geplante Datenspeicherszentrum wird den Verbrauch um eine Terawattstunde im Vergleich zu den Annahmen des Landes erhöhen.
- Massiv wechselnde politische Aussagen und undifferenzierte, pauschale Ausschlusszonen belasten die Planungssicherheit am Wirtschaftsstandort Oberösterreich.

Das Verfahren beinhaltet zwei fehlerhafte Planungsannahmen, die dem Grunde nach falsch sind:

- Einerseits fehlt eine realistische Annahme über die Stromverbrauchsentwicklung. Insofern fehlen energiewirtschaftliche Grundlagen für die zu deckende Winterlücke, aber auch den generellen Stromverbrauch. Für die Versorgungssicherheit sind das allerdings zwei relevante Grundannahmen.
- Zusätzlich wurden maßgebliche Verhinderungsgründe für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in die Planung mit einbezogen, was bspw. durch die massive Reduktion von Windkraftprojekten durch Tiefflugggebiete ersichtlich ist. Solche Planungsfehler erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass in neutralen Gebieten und Beschleunigungsgebieten weniger Anlagen als angenommen realisiert werden können.

Im Vergleich zu den im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) vorgelegten Entwürfen wurden die ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete nochmals reduziert. Damit vergrößert sich die bereits zuvor bestehende Lücke zwischen den formulierten Zielsetzungen des Landes und dem tatsächlich realisierbaren Ausbaupotenzial weiter erheblich. Eine Zielerreichung rückt damit in noch weitere Ferne. Während das kommunizierte Ziel der Landesregierung für 2030 bei etwa 1.000 GWh zusätzlichem Windstrom liegt, zeigt eine realistische Analyse unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Genehmigungs- und Bauzeiten sowie der Planungsrealität, dass im Projektverlauf einzelne Anlagen aus der Planung fallen, dass mit der aktuellen Zonierung bis 2030 realistisch nur rund 545 GWh erreicht werden (realisierbare Projekte in Beschleunigungsgebieten und neutralen Gebieten).

Dies bedeutet, dass **455 GWh fehlen**, um das Ziel zu erfüllen. Um das Landesziel zu erreichen, müssten zwingend zusätzlich Projekte wie Sandl und andere Projekte, die derzeit in kolportierten Ausschlusszonen liegen, realisiert werden.

Eine optimale **Versorgung mit günstigem Strom** ist darüber hinaus die **Grundlage für einen wirtschaftliche Entwicklung** des Bundeslandes. Das Überleben der Industrie ist davon abhängig, ausreichend günstigen Strom zu jeder Zeit zur Verfügung zu haben. Mit der restriktiven Ausweisung des vorgestellten Entwurfes wird eine günstige Stromversorgung in Oberösterreich konterkariert und der Industriestandort gefährdet. Ein Erreichen einer erneuerbaren Stromversorgung in Oberösterreich kann damit nicht erreicht werden. Für die Absicherung des Industriestandortes ist **zumindest eine Verdreifachung der vorgeschlagenen Flächenausweisung bzw. eine Einschränkung der fachlich fragwürdigen und überbordenden Ausweisung der Ausschlussgebiete nötig.**

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass zentrale fachliche Stellungnahmen darunter auch jene der IG Windkraft im vorliegenden Entwurf keine erkennbare Berücksichtigung gefunden haben. Dies wirft grundlegende Fragen hinsichtlich der Qualität und Funktion des vorangegangenen SUP-Verfahrens auf.

Als Interessengemeinschaft Windkraft Österreich erlauben wir uns daher, eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben:

Zusammenfassung:

- **Ausbaupotenzial:** Die Potenziale in den geplanten Ausbaugebieten reichen nicht aus, um die energiepolitischen Ziele Oberösterreichs bis 2030 und 2040 zu erreichen und eine erneuerbare Stromversorgung sicherzustellen. Zur tatsächlichen Zielerreichung sind deutlich mehr Beschleunigungsgebiete auszuweisen.
- **Intransparente SUP:** Die strategische Umweltprüfung ist insofern unvollständig, als die für die gesamte Zonierung zentralen Ausschlusszonen nicht erkennbar eigenständig SUP-geprüft wurden, sondern als vorgegebene Grundlage in die Positivplanung übernommen werden. Dadurch verbleiben wesentliche umweltrelevante Vorentscheidungen außerhalb der SUP und die Prüftiefe sowie Nachvollziehbarkeit der Gesamtplanung wird eingeschränkt. Außerdem wurden relevante Stakeholder nicht direkt einbezogen.
- **Nichtbehandlung relevanter Faktoren:** Da zentrale, für die tatsächliche Umsetzbarkeit relevante Kriterien (etwas Flugverkehr) mangels formaler Einordnung als SUP-Schutzgüter bei der Gebietsausweisung nicht berücksichtigt wurden, führt dies zur Festlegung von Beschleunigungsgebieten, deren praktische Eignung und Realisierbarkeit zweifelhaft ist.
- **Alpenkonvention:** Die pauschale Berufung auf die Alpenkonvention und touristische Interessen als Ausschlussgrund ist fachlich unbegründet. Die Konvention unterstützt erneuerbare Energien sogar ausdrücklich. Auch zeigen wissenschaftliche Studien keinen Einfluss von Windkraftprojekten auf den Tourismus.
- **Minderungsmaßnahmen:** Der vorgelegte Minderungsmaßnahmenkatalog bedarf einer stärkeren Fokussierung auf tatsächlich windkraftrelevante Aspekte sowie der Nachschärfung bei der Definition „geschützter Arten“ (Anhang II), um den Ausbau der Windenergie in Beschleunigungsgebieten nicht unnötig zu behindern.
- **Überdimensionierte Ausschlusszonen:** Die Ausschlusszone „Alpen und Alpenvorland“ ist überzogen und berücksichtigt weder Projekterfahrungen noch differenzierte naturschutzfachliche Abwägungen. Insbesondere sind die vom Land Oberösterreich gewählten Schutzgüter wie etwa Tourismus, oder Landschaftsbild im Vergleich zu den durch Art 15 Abs 1 lit b RED III geschützten Gebiete maßlos überschießend.
- **Flexibilisierung von Verfahren und Raumplanung:** Die gegenständliche Verordnung greift wesentliche in der Stellungnahme aufgezeigte Vorschläge zur Verbesserung der praktischen Umsetzbarkeit nicht auf, insbesondere hinsichtlich einer flexibleren Ausgestaltung der Widmungs- und Zulässigkeitsregelungen sowie einer konsistenteren Ausgestaltung der rechtlichen

Rahmenbedingungen außerhalb der Beschleunigungsgebiete, wodurch bestehende Vollzugshemmnisse nicht ausreichend adressiert und die Zielsetzung einer tatsächlichen Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien nur eingeschränkt erreicht wird.

- **Übergangsbestimmungen:** Für laufende UVP-Verfahren braucht es klare Übergangsbestimmungen, damit diese nicht durch die neue Zonierung beeinträchtigt werden und Repowering weiterhin gesichert bleibt.

Erhebliche Ziellücke

Eine Analyse der im Entwurf genannten **GWh-Potenziale zeigt eine deutliche Lücke zwischen den energiepolitischen Zielsetzungen und dem realistisch erzielbaren Ertrag aus den vorgeschlagenen Flächen.**

Die oberösterreichische Landesregierung geht in ihrem Begutachtungsentwurf davon aus, bis 2030 jedenfalls 750 GWh zusätzlichen Windstrom zu erreichen; für den Planungsfall 2050 wird ein Ertrag von 1.735 GWh prognostiziert. Diese Werte stehen jedoch sogar im Widerspruch zu den kommunizierten Zielsetzungen: Das von Landesrat Achleitner genannte Ziel für 2030 liegt bei rund 1.000 GWh, also um 250 GWh über dem Ausbauziel des Planungsentwurfes. Bis 2040 wurde von der Landesregierung ein Ziel von 1.800 GWh angegeben. Auch dieses Ziel liegt mit 75 GWh über den 2050-Ziel des Planungsentwurfes.

In beiden Fällen ist auf die Veränderung der Strukturen in der Realität dringend hinzuweisen: Abschätzungen der betroffenen Unternehmen und professionellen Planungsdienstleistern zeigen, dass mit der derzeit vorgesehenen Zonierung bis 2030 realistisch lediglich etwa 545 GWh an neuer Erzeugung erreichbar sind. Das bedeutet, dass die ausgewiesenen Flächen nicht ausreichen, um die 1.000-GWh-Marke der Landesregierung bis 2030 zu erfüllen; es fehlen rund 455 GWh Windstrom.

Gleichzeitig wird der oberösterreichische Stromverbrauch durch realwirtschaftliche Vorgänge massiv steigen. Konkret führt alleine die Errichtung eines Datenspeichersentrums zu einem Verbrauchsanstieg um eine Terawattstunde. Das entspräche dem Zubaupotential an Windstrom bis 2030.

Hinzu kommt, dass selbst innerhalb der vorgesehenen Zonen keineswegs garantiert ist, dass Projekte planungsrechtlich und genehmigungsrechtlich tatsächlich positiv abgeschlossen werden. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass naturschutzfachliche Detailprüfungen, technische Einschränkungen, Abstände und lokale Interessenlagen dazu führen können, dass ein beträchtlicher Teil potenzieller Standorte nicht realisiert werden kann. Insbesondere sind in Oberösterreich auch einige Beschleunigungsgebiete von militärischen Tieffluggebieten betroffen, das beeinträchtigt einen möglichen Ausbau stark.

Außerdem sind Beschleunigungsgebiete gemäß RED III dazu gedacht, die Errichtung neuer Windkraftanlagen durch verkürzte Genehmigungsverfahren zu beschleunigen sowie neues, ungenutztes Windkraft-Potenzial zu erschließen. Die Ausweisung von Zonen, auf denen Windkraftanlagen bereits gebaut, genehmigt oder in fixierter Planung sind, entspricht nicht den Vorgaben der RED III. Für viele dieser Projekte bringen die Ausweisungen keinen Mehrwert und können im schlechtesten Fall sogar behindern. Kritisch zu sehen ist außerdem das Zubaupotential innerhalb dieser Gebiete zu bestehenden Projekten, da hier insbesondere einige technische Umsetzungsparameter auf Projektebene nicht Teil der SUP sind.

Um sicherzustellen, dass die Ausbauziele nach RED III tatsächlich erreicht werden können, müssen daher deutlich mehr bzw. größere Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden als im Entwurf vorgesehen. Nur eine ausreichend große Auswahl an geeigneten Flächen ermöglicht es, am Ende jene Projekte umzusetzen, die alle fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen und damit einen realen Beitrag zur Zielerreichung leisten.

Um den gesamten Stromverbrauch mit erneuerbaren Energien abdecken zu können, fehlen in Oberösterreich derzeit 3.200 GWh erneuerbare Stromerzeugung. Über 2030 hinaus, muss der gesamte Energieverbrauch dekarbonisiert werden. Derzeit werden 45.000 GWh mit fossiler Energie abgedeckt, die ersetzt werden müssen.

Tieffluggebiete

Die seitens des Landes vorgebrachte Argumentation, wonach militärische Tiefflugstrecken nicht als umweltrelevanter Ausschlussgrund im Rahmen der SUP zu werten seien und deren Auswirkungen erst auf Projektebene zu prüfen wären, greift aus Sicht der Planungssystematik zu kurz. Es ist zwar zutreffend, dass es sich dabei nicht um ein klassisches Schutzgut der Strategischen Umweltprüfung handelt. Allerdings verkennt diese Argumentation, dass Beschleunigungsgebiete gemäß RED III gerade nicht nur unter Umweltgesichtspunkten festgelegt werden, sondern als Instrument zur Sicherstellung einer raschen und realisierbaren Umsetzung von Erneuerbaren-Energie-Projekten dienen.

Einschränkungen durch militärische Tiefflugkorridore sind daher sehr wohl bereits auf Planungsebene zu berücksichtigen, da sie die grundsätzliche technische und genehmigungsrechtliche Umsetzbarkeit von Projekten maßgeblich beeinflussen können. Eine Verschiebung dieser Fragestellung in nachgelagerte Genehmigungsverfahren steht im Widerspruch zum Zweck der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, gerade konfliktarme und realisierbare Flächen vorab zu identifizieren.

Hinzu kommt, dass die Heranziehung der Datengrundlagen und die Konsultation relevanter Stellen nicht ausreichend nachvollziehbar ist. Insbesondere ist unklar, weshalb in der Konsultation ausschließlich das Bundesministerium für Landesverteidigung eingebunden wurde, während andere fachlich einschlägige Institutionen wie die Austro Control GmbH oder das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, die ebenfalls über relevante Daten zu Flugbewegungen und Luftraumnutzungen verfügen, nicht in vergleichbarer Weise berücksichtigt wurden.

Die konsequente Beschränkung auf klassische SUP-Kriterien sowie die Verlagerung zentraler Umsetzbarkeitsfragen auf die Projektebene führt in Summe dazu, dass Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, deren tatsächliche Nutzbarkeit unsicher oder eingeschränkt ist. Dies birgt das Risiko, dass die angestrebten Ausbauziele nicht erreicht werden können, und unterläuft damit den eigentlichen Zweck der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, nämlich eine effektive, konfliktarme und beschleunigte Umsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien sicherzustellen.

Qualität der Strategische Umweltprüfung

Das derzeit praktizierte Verfahren zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in Oberösterreich weist erhebliche strukturelle und rechtliche Defizite auf, die sowohl die Transparenz des Prozesses als auch die Qualität der Erlassung der Energieraumplanungsverordnung beeinträchtigen.

Bereits Ende letzten Jahres wurde die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 2 – Beschleunigungsgebiete auf der Website des Landes veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde von Seiten der IG Windkraft eine Stellungnahme eingebracht, in der insbesondere mangelnde Transparenz und unzureichende Beteiligungsmöglichkeiten kritisiert wurden.

Auch das nunmehr laufende Konsultationsverfahren zur Erlassung der Verordnung setzt diese problematische Vorgehensweise fort. Die Verständigung über die Konsultation erfolgte erneut ausschließlich an einen eingeschränkten Adressatenkreis, insbesondere an politische Klubs, Kammern und Gemeinden. Jene Akteure, die sich bereits im Rahmen der SUP fachlich eingebracht haben – darunter die IG Windkraft als Branchenvertretung der österreichischen Windkraft – wurden hingegen nicht direkt informiert. Gleiches gilt für weitere potenziell betroffene oder zuvor beteiligte Stakeholder, wobei mangels Transparenz nicht einmal nachvollziehbar ist, wer konkret in die bisherigen Verfahren einbezogen wurde.

Zwar wurde die SUP formal ordnungsgemäß kundgemacht und erfüllt damit die Mindestanforderungen an eine Veröffentlichung. Dennoch ist das Verfahren in seiner Gesamtkonzeption kritisch zu beurteilen. Weder relevante Fachbehörden noch maßgebliche Stakeholder, insbesondere die IG Windkraft, wurden aktiv über den Start des SUP-Verfahrens informiert oder in die Ausarbeitung der Zonierung einbezogen. Die bloße Auflage der Unterlagen bei den Bezirksverwaltungsbehörden sowie deren Veröffentlichung im Internet

ersetzen keine aktive, zielgerichtete Einbindung der betroffenen Akteure und verstärken den Eindruck eines lediglich formal erfüllten, faktisch jedoch intransparenten Beteiligungsprozesses.

Die Beteiligung reduziert sich damit auf ein reines Stellungnahmeverfahren, das erst mit Veröffentlichung eines bereits fertig ausgearbeiteten Entwurfs einsetzt. Diese Vorgehensweise widerspricht dem Anspruch einer frühzeitigen, fachlich fundierten Partizipation, wie sie bei strategischen Planungsinstrumenten dieser Tragweite erforderlich wäre. Die aktive Einbindung der Energiewirtschaft als zentraler Umsetzungspartner hätte einen erheblichen fachlichen Mehrwert geschaffen, insbesondere im Hinblick auf Realisierbarkeit, technische Umsetzbarkeit und Standortbewertung. Auf diesen Mehrwert wird im gegenständlichen Verfahren jedoch weitgehend verzichtet.

Die nachträglichen Hinweise der IG Windkraft auf erhebliche Diskrepanzen zwischen dem angestrebten Zielpotenzial und dem realistisch erzielbaren Ertrag der ausgewiesenen Zonen unterstreichen deutlich, dass die Expertise der Branche in der Planungsphase nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Eine frühzeitige und prozessintegrierte Einbindung hätte dazu beitragen können, fachliche Fehleinschätzungen zu vermeiden und die Qualität der strategischen Planung wesentlich zu verbessern.

Ausweisung Ausschlusszonen

Im Rahmen der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung werden die im Raumordnungs- bzw. Energieraumplanungssystem festgelegten Ausschlusszonen nicht als eigenständiger, umweltprüfungsrelevanter Bestandteil des Planungsgefüges behandelt, sondern lediglich als vorgegebene Rahmenbedingung übernommen. Eine nachvollziehbare strategische Umweltprüfung dieser Ausschlusszonen selbst wurde unterlassen. Zwar wird im Anhang zur Zusammenfassenden Erklärung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) – „Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Abwägungs-/Behandlungsvorschläge“, Stand 24.03.2026 die Auffassung vertreten, dass die Ausschlusszonen nicht Gegenstand der SUP gewesen seien, dieser Einschätzung wird jedoch ausdrücklich nicht gefolgt.

Nach der Systematik der Richtlinie 2001/42/EG sind sämtliche planungsrelevanten Festlegungen, die einen Rahmen für spätere Genehmigungen setzen und erhebliche Umweltauswirkungen entfalten können, einer Umweltprüfung auf der jeweiligen Planungsebene zu unterziehen. Der EuGH betont in ständiger Rechtsprechung, dass die SUP sicherstellen muss, dass Umweltbelange im Rahmen der Ausarbeitung und vor Annahme von Plänen und Programmen effektiv berücksichtigt werden und nicht durch die Strukturierung von Planungsebenen umgangen werden dürfen.¹ Ausschlusszonen stellen dabei keine bloßen Hintergrundinformationen dar, sondern zentrale räumliche Steuerungsentscheidungen mit unmittelbarer Wirkung auf die nachfolgende Positivplanung. Werden solche Festlegungen ohne eigenständige oder in die Gesamtprüfung integrierte Umweltbewertung als gegeben vorausgesetzt, wird der Prüfungsgegenstand der SUP unzulässig verkürzt.

Besonders hervorzuheben ist dabei, dass Ausschlusszonen, Beschleunigungsgebiete und neutrale Zonen funktional keine getrennten Einzelmaßnahmen darstellen, sondern gemeinsam das einheitliche raumplanerische Steuerungssystem für erneuerbare Energien bilden. Sie sind Ausdruck einer integrierten räumlichen Gesamtentscheidung, die die räumliche Verteilung und Zulässigkeit von Energieprojekten flächendeckend determiniert. Die nachträgliche rechtliche oder verfahrensmäßige Aufspaltung dieses Gesamtsystems in einzelne „Teilverordnungen“ oder getrennte Beurteilungsebenen ändert nichts an dieser materiellen Einheit der Planung.

Gerade deshalb darf eine solche künstliche Trennung auf Verwaltungsebene nicht dazu führen, dass der Rechtsschutz oder die Umweltprüfung faktisch eingeschränkt wird. Nach dem Effektivitätsgrundsatz des Unionsrechts sowie der Rechtsprechung des EuGH zur SUP-Richtlinie ist es unzulässig, durch formale Segmentierung eines inhaltlich einheitlichen Planungsregimes die umfassende Umweltprüfung oder die Nachvollziehbarkeit der Gesamtentscheidung zu verkürzen. Entscheidend ist vielmehr die Gesamtwirkung des raumplanerischen Systems, nicht dessen formale Aufgliederung in einzelne Verordnungsbestandteile.

¹ vgl. EuGH, C-567/10, Inter-Environnement Bruxelles u.a.; C-290/15, D'Oultremont u.a.; C-671/16, Inter-Environnement Bruxelles u.a.

Besonders problematisch ist zudem die mangelnde Rechtsklarheit der Planungsgrundlagen. Für die Festlegung der Ausschlusszonen, einem zentralen Bestandteil der gesamten Zonierung, verweist der Umweltbericht auf die OÖ. Energieraumplanungsverordnung Teil 1, einem nicht öffentlich einsehbaren Verordnungsentwurf. Diese Konstruktion erschwert es Projektwerbern, das tatsächliche Ausbaupotenzial zu beurteilen, da die maßgeblichen Negativzonen rechtlich nicht eindeutig nachvollziehbar sind. Zwar sind frühere Entwurfsstände der Ausschlusszonen bekannt, diese sind jedoch nicht mehr öffentlich zugänglich und besitzen keine Rechtsgültigkeit. Dadurch entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die die gesamte Zonierung in ihrer Nachvollziehbarkeit und rechtlichen Tragfähigkeit beeinträchtigt.

Ohne klar definierte und rechtswirksam kundgemachte Ausschlusszonen besteht zudem das Risiko, dass die Verbotszonen einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten und damit im Ergebnis Windkraft- oder PV-Projekte mangels klarer und rechtssicherer Verbotsgrundlage flächendeckend genehmigt werden könnten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch die Leitlinien der Europäischen Kommission betonen, dass durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten keine „No-Go-Areas“ für erneuerbare Energien entstehen dürfen. Dies soll nach dem aktuellen Richtlinienvorschlag der Kommission künftig auch ausdrücklich in der RED III verankert werden, wonach Mitgliedstaaten keine großflächigen Gebiete definieren sollen, in denen erneuerbare Energieprojekte pauschal ausgeschlossen werden.²

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sowohl die unzureichende Einbindung der Fachakteure als auch die fehlende Rechtsklarheit der maßgeblichen Ausschlusszonen schwerwiegende Mängel darstellen. Sie untergraben nicht nur die fachliche Qualität des Planwerks, sondern begründen auch eine erhebliche rechtliche Angreifbarkeit, die das gesamte Verfahren zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in Frage stellt. Voraussetzung für eine wirksame Verfahrensbeschleunigung ist die durchgehende rechtssichere und mängelfreie Durchführung aller maßgeblichen Verfahrensschritte.

Minderungsmaßnahmen

Der mitveröffentlichte Minderungsmaßnahmenkatalog wurde auf Basis der eingebrachten Anmerkungen adaptiert. Positiv hervorzuheben sind dabei verschiedene Präzisierungen und die Vermeidung unverhältnismäßiger Beschränkungen, wie die Streichung von obligatorischen Antikollisionssystemen oder die Verlängerung der Abbaufrist stillgelegter Anlagen von 6 auf 12 Monate. Leider stehen manche der gelisteten Maßnahmen und Adaptionen einem raschen umweltverträglichen Ausbau der Windenergie in den Beschleunigungsgebieten weiterhin entgegen. Der zur Begutachtung aufliegende Minderungsmaßnahmenkatalog sollte aus diesem Grund noch einmal nachgeschärft werden.

Spezifisch möchten wir folgende Punkte kommentieren:

1. Wie schon in unserer letzten Stellungnahme vorgebracht, ist eine Definition des Begriffs „Infrastruktur von Windkraftanlagen“ erforderlich, um die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend einordnen zu können.
2. Der Begriff „geschützte Arten“ wurde in Anhang II nun zwar präzise definiert, macht dadurch aber leider gleichzeitig einen Windkraftausbau unmöglich. Das Problem stellt Punkt 2 von Anhang II dar: „2. Alle wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind“. Der Großteil aller heimischen Vogelarten ist von Windkraftanlagen nicht negativ beeinflusst. Es gibt Listen, welche klar darstellen welche Arten potenziell beeinträchtigt sein könnten. Der Begriff „geschützte Arten“ sollte sich klar auf gefährdete windkraftrelevante Vogelarten beschränken, da ansonsten Projekte auf Basis von Vogelarten verhindert werden würden, bei denen ohnehin kein negativer Einfluss zu erwarten wäre. Bei einer so breiten Definition

² vgl. Art. 15c Abs. 6 neu COM(2025) 1007: „Member States shall endeavour **not to designate large areas where the installation of renewable energy plants and their related infrastructure is legally or de facto restricted due to environmental reasons, including protection of landscape**, unless they can demonstrate that those types of plants and their related infrastructure would result in irreversible damage in the area which cannot be mitigated or compensated for during the environmental assessment pursuant to Directive 2011/92/EU and, where relevant, the appropriate assessment pursuant to Article 6(3) of Directive 92/43/EEC.“

wäre ein weiterer Ausbau praktisch unmöglich. Zudem sollte der Fokus auf die Populationsebene des Artenschutzes gelegt werden und nicht auf Individuenschutz. Generell ist es fragwürdig, ob dieser Punkt 2 überhaupt notwendig ist, da alle relevanten Arten durch Anhang IV der FFH-Richtlinie ohnehin in der Definition enthalten sind. Eine etwaige Ausweitung ist dadurch redundant und sollte sich, wenn sie als unbedingt erforderlich gesehen wird, jedenfalls nur auf windkraftrelevante Vogelarten beschränken.

3. Aus fachlicher Sicht ist der geforderte Mindestabstand von 300 m zwischen Windkraftanlagen und Trinkwasserspendern nicht nachvollziehbar (Standortauswahl – 1.b.), da die potenziellen Auswirkungen von WKA jenen aller anderen Bauwerke mit vergleichbarem Fundamentbau entsprechen. Eine pauschale Abstandsvorgabe, die über die Anforderungen an andere Bauwerke mit Fundamenten hinausgeht, ist daher weder hydrologisch begründbar noch verhältnismäßig. In Oberösterreich existieren über 90.000 Trinkwasserspender, deren Berücksichtigung mit einem 300 m Radius rechnerisch rund 70 ha der Landesfläche beanspruchen würde und damit zu einer sachlich unbegründeten Einschränkung der Standortkulisse führt. Wir ersuchen daher um die Streichung dieser Minderungsmaßnahme.
4. Die pauschale Vorgabe, sämtliche Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchzuführen (Maßnahmen vor und in der Bauphase 1.d.), ist weder technisch noch organisatorisch umsetzbar. Insbesondere die nächtliche Anlieferung von Großkomponenten ist aus Sicherheits- und Logistikgründen zwingend erforderlich und verursacht aufgrund minimaler Fahraktivität äußerst geringe Lärmemissionen. Auch Montage- und Betonierarbeiten müssen witterungs- und prozessbedingt ohne Unterbrechung durchgeführt werden und reichen daher regelmäßig in die frühen Morgen- bzw. späten Abendstunden hinein. Eine strikte Tageslichtbeschränkung würde den Bauablauf unverhältnismäßig beeinträchtigen und die Errichtung technisch teils unmöglich machen. Wir ersuchen daher um die Streichung dieser Minderungsmaßnahme.
5. Eine Verlängerung der Betriebsdauer oder ein Repowering muss grundsätzlich ermöglicht werden.
6. Die vorgesehenen forstlichen Kompensationsmaßnahmen stoßen in der Praxis häufig an Flächenengpässe, sodass Anpassungen zur Sicherstellung der Umsetzbarkeit erforderlich sind.

Alpenkonvention

Wie schon in unserer letzten Stellungnahme beschrieben, unterstützt die Alpenkonvention den Ausbau der Windenergie. Die Begründung von Ausschlusszonen durch die Alpenkonvention ist daher nicht tragbar. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Punkt Ausschlusszonen sowie die der letzten Stellungnahme:

Der Verweis des Landes Oberösterreich auf die Alpenkonvention und tourismusbezogene Interessen als generelle Ausschlussgründe für Windkraftprojekte ist fachlich nicht haltbar. Das Zusatzprotokoll „Energie“ der Alpenkonvention misst den erneuerbaren Energien ausdrücklich einen hohen Stellenwert bei und differenziert klar zwischen verschiedenen Energieträgern: Während Wasserkraft, Kernenergie, fossile Brennstoffe und Energietransporte einer strengerer Umweltprüftiefe unterliegen, werden Windkraft- und Photovoltaikanlagen ausdrücklich bevorzugt behandelt, weil ihr Ausbau gemäß Alpenkonvention geboten ist. Das Compliance Committee der Alpenkonvention betont zudem die Verantwortung der Mitgliedstaaten, diesen Rahmen bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten einzuhalten.

Es ist daher weder sachlich noch rechtlich begründbar, nahezu das gesamte südliche Oberösterreich pauschal von der Windkraftnutzung auszuschließen. Dies zeigt auch der Blick in die Steiermark, wo sämtliche Windkraftanlagen erfolgreich in alpinen Regionen konventionskonform betrieben werden. Die pauschale Berufung auf die Alpenkonvention oder auf touristische Interessen als Ausschlusskriterium wird damit nicht nur den völkerrechtlichen Vorgaben, sondern auch den realen raumplanerischen und energiewirtschaftlichen Anforderungen nicht gerecht.

Außerdem verweist die RED III ausdrücklich auf relevante Schutzgüter, wie Natura-2000 Gebiete, sonstige Naturschutzgebiete oder Hauptvogelzugrouten, welche eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ausschließt. Die obengenannten Kriterien entsprechen nicht Art 15c Abs 1 lit und sind eine unverhältnismäßige und überschießende Ausweitung der Ausschlusskriterien. Die Nichtbehandlung dieser

Argumente stellte ein Defizit in der Strategischen Umweltprüfung dar, da die genannten Ausschlusszonen Teil der überörtlichen Raumplanung in Oberösterreich sind – eine getrennte Behandlung der beiden Punkte stellt eine Umgehung der gesetzlichen Rahmenbedingungen dar.

Naturschutzfachliche Beurteilung der Ausschlusszonen

Naturschutzfachlich sind aus Sicht der IG Windkraft primär die angegebenen Ausschlusszonen zu kritisieren. Deren Argumentation stützt sich bei ornithologischen Fragen primär auf eine 2023 von BirdLife publizierte Studie. In dieser Studie wird mehrfach darauf hingewiesen, dass einige Inhalte nur eingeschränkt untersucht werden konnten. Die IG Windkraft empfiehlt daher, die Ergebnisse nicht überzubewerten und weiterführende, präzisere Folgeuntersuchungen durchzuführen.

Es befinden sich in einigen der vorgestellten Ausschlusszonen, die zum Teil auf den von BirdLife vorgeschlagenen Tabu- und Vorbehaltszonen basieren, Bereiche, in denen Projekte bereits auf UVP-Ebene geprüft wurden und/oder werden. Die Detailuntersuchungen auf Objektebene orton fallweise Umsetzungsmöglichkeiten in Gebieten, die auf ordnungsplanerischer Ebene als Ausschlusszonen eingestuft werden. Weitere Erhebungen und/oder ein Miteinbeziehen der vorhandenen projektspezifischen Detailuntersuchungen würde eine differenziertere Betrachtung der Ausschlusszonen ermöglichen und deren Verortung nachschärfen.

Abschließend soll auf die Ausschlusszone „Alpen und Alpenvorland“ eingegangen werden. Diese deckt einen großen Teil der Landesfläche ab und ist sogar restriktiver ausgefallen als die Empfehlung von BirdLife. Verschiedene Schutzgebiete und das Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten rechtfertigen einen Teil dieser Zonierung.

Zu kritisieren sind hingegen jene Bereiche, die sich primär auf die Bewahrung des Landschaftsbildes und der Bedeutung für den Tourismus stützen (auf Seite 65 des Umweltberichts vorwiegend als „geschützter Landschaftsteil“ und „Alpenkonvention“ zonierte). So gibt es österreichweit umfangreiche Erfahrungswerte darüber, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild und den Tourismus durch die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen gering bleiben. Selbst in sensiblen Gebieten, wie bspw. der Region Neusiedlersee (UNESCO Welterbe), sind Umsetzungen möglich. Auch die Alpenkonvention ist mit der Etablierung von Windenergieanlagen vereinbar. Die geplante Ausschlusszone „Alpen und Alpenvorland“ wird von der IG Windkraft daher als überdimensioniert und undifferenziert eingestuft.

Durch diese selbstaufgelegte Restriktion bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, kann das vorhandene Windkraftpotential nicht ausgeschöpft und können in Folge die Ziele der Energiewende nicht erreicht werden.

Flexibilisierung der Genehmigung

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass auf die im Zuge der letzten Stellungnahme eingebrachten Vorschläge zur Verbesserung der praktischen Umsetzbarkeit bislang nicht eingegangen wurde. Dies betrifft insbesondere die angeregte Einführung einer gewissen Standortflexibilität innerhalb der Beschleunigungsgebiete.

Analog zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG) wäre es zweckmäßig, geringfügige Abweichungen zuzulassen, etwa indem lediglich der Mittelpunkt der Fundamentfläche innerhalb des Beschleunigungsgebietes liegen muss, nicht jedoch der gesamte Anlagenkörper wie etwa der Rotor. Da die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ohnehin auf einer umfassenden raumplanerischen und naturschutzfachlichen Prüfung basiert, würde eine solche Flexibilisierung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen, jedoch die praktische Umsetzung deutlich erleichtern und technische Optimierungen ermöglichen.

Vor dem Hintergrund, dass mit der gegenständlichen Verordnung ausdrücklich eine Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien verfolgt wird, erscheint es nicht nachvollziehbar, dass derartige praxisrelevante Anpassungen der Rahmenbedingungen nicht mitgedacht werden. Gleiches gilt für eine

einheitliche Regelung von Widmungsfragen außerhalb von Beschleunigungsgebieten sowie für notwendige Klarstellungen in bestehenden Rechtsmaterien, etwa im Elektrizitätsgesetz (zB im Hinblick auf den Gefährdungsbegriff nach dem Vorbild windkrafterprobter Bundesländer).

Insgesamt entsteht dadurch der Eindruck, dass zwar neue planerische Instrumente geschaffen werden, ohne jedoch gleichzeitig bestehende Umsetzungshemmnisse ausreichend zu adressieren. Gerade im Sinne einer effektiven Energiewende wäre es jedoch erforderlich, die rechtlichen Rahmenbedingungen gesamthaft weiterzuentwickeln und praxistauglich auszugestalten.

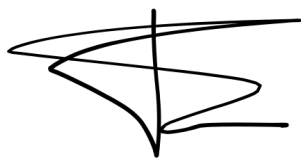
Übergangsbestimmungen für laufende Projekte

Es muss unmissverständlich klargestellt werden, dass bereits begonnene UVP-Verfahren in eine für Betreiber geeignete Übergangsregelung fallen und die verbindliche Zonierung nicht in laufende Projekte eingreifen darf. Insbesondere dürfen Projekte, die sich bereits im Genehmigungsprozess nach dem UVP-G befinden, nicht durch eine weniger detaillierte SUP-Ebene nachträglich beeinträchtigt oder eingeschränkt werden.

Die UVP liefert eine deutlich präzisere, standortspezifische Datengrundlage, auf deren Basis Maßnahmen gezielter, wirksamer und verhältnismäßiger definiert werden können als im Rahmen einer übergeordneten SUP. Es muss daher möglich bleiben, ein begonnenes UVP-Verfahren regulär weiterzuführen und abzuschließen, ohne zusätzliche oder pauschale Anforderungen aus der neuen Zonierung erfüllen zu müssen. Ebenso darf die Neuzonierung bestehende Anlagen nicht im Repowering behindern. Dies gilt umso mehr, als die RED III ausdrücklich Privilegierungen für das Repowering vorsieht und den Mitgliedstaaten damit eine klare Verpflichtung auferlegt, Repowering-Vorhaben zu erleichtern und zu beschleunigen. Diese europarechtlichen Vorgaben müssen im OÖ. Raumordnungsprogramm berücksichtigt werden, damit bestehende, bereits erprobte Standorte weiterhin genutzt und modernisiert werden können und der Ausbau der Windkraft effizient, rechtssicher und europarechtskonform erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen,

Florian Maringer



Geschäftsführung
Interessengemeinschaft Windkraft Österreich

IG Windkraft Österreich
Tel.: 02742/21955-0
Mail: igw@igwindkraft.at
Web: www.igwindkraft.at